

Begründung

Zu Artikel 1

Die Kostentatbestände zu Beglaubigungen/Apostillen (101), zum Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen (Nr. 110), zu den Fundangelegenheiten (N. 123) und zum Feldordnungsrecht (Nr. 140) sind seit 2007 unverändert geblieben.

Die Kostentatbestände der Nummer 111 Juristische Personen werden im Hinblick auf die seit 2007 erfolgten Kostensteigerungen erhöht und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand in diesem Bereich angepasst; für juristische Personen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, werden die Kostensätze ermäßigt. Darüber hinaus erfolgen vereinzelte redaktionelle Klarstellungen. Die in Nummer 111.09 der Anlage zu § 1 InKostV vorgesehene Gebührenfreiheit für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, wird aufgehoben.

Die Kostentatbestände zum Glücksspiel- und Schornsteinfegerwesen (Nrn. 114, 118) sind seit 2013 und die Tatbestände zum Waffenrecht (Nrn. 160, 161) seit 2012 nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst worden. Der vorliegende Verordnungsentwurf passt die genannten Kostentatbestände unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand in diesem Bereich an die allgemeine Kostensteigerung an.

Darüber hinaus hat sich in jüngerer Vergangenheit gezeigt, dass die Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02 (Sonstiges) unter Punkt c) einer Anpassung bedürfen. Die Anmerkung c) sah in seiner bisherigen Fassung vor, dass im Zusammenhang mit Fundsachen das Fundamt neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 lediglich tatsächlich entstandene Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen erstattet erhält. Im Zusammenhang mit Fundsachen in Form von elektronischen Speichermedien, wie z.B. Mobiltelefone/Smartphones, PCs und sonstigen Datenträgern, hat sich gezeigt, dass diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nur dann an den Finder herausgegeben werden können, wenn diese vorher irreversibel gelöscht wurden. Dies kann in der Regel nur durch einen kostenpflichtigen externen Fachbetrieb erfolgen. Die Kosten für solche Löschungen konnten bisher nicht dem Finder in Rechnung gestellt werden. Diese Kostenlast bei der Fundbehörde widerspricht der Rechtslage, die infolge eines Fundes eintritt. Denn für den Finder besteht grundsätzlich keine Ablieferungspflicht bei der Fundbehörde (§ 967 BGB). Der Finder erwirbt nach Ablauf von 6 Monaten Eigentum an der Fundsache, unabhängig davon, ob er die Sache beim Fundamt abgegeben hat oder bei sich verwahrt hat (§ 973 BGB). Es ist daher nicht sachgerecht, die letztlich vom Zufall abhängende Kostenlast für die Löschung abgelieferter Fundsachen der Fundbehörde aufzuerlegen. Da der Fund mit dem Eigentumserwerb durch den Finder zu einer Erweiterung dessen Rechtskreises führt, ist die Kostenlast für die Löschung der Daten auch vom Finder zu tragen.

Die einzelnen Tatbestände des Kostentatbestandes 120.1 werden zur besseren Lesbarkeit nummeriert.

Bei der lfd. Nr. 3 des Kostentatbestandes 120.1 wird das Wort „Handeln“ durch das Wort „Verschulden“ ersetzt, um den Kreis der Betroffenen präziser zu erfassen. Nicht gemeint mit dieser Vorschrift sind z.B. Personen, die häufig von der Polizei aufgegrif-

fen und in ihre Einrichtungen zurückgebracht werden müssen. Sie handeln zwar, sind aber aufgrund ihrer Erkrankung für ihr Handeln nicht verantwortlich.

Die Aufnahme der Anmerkung zur lfd. Nr. 4 des Kostentatbestandes 120.1 soll den Kreis der Betroffenen präziser beschreiben.

Die Kostentatbestände 150.32 und 150.36 entfallen ersatzlos, da die Zuständigkeit des Ressorts für Markt- und Gewerbeangelegenheiten nicht mehr gegeben ist. Entsprechende Kostentatbestände sind in der Kostenordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vorhanden.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 101.06

Anpassung des Kostensatzes

Zu Nr. 101.07

Anpassung des Kostensatzes

Zu Nr. 110.00 – 110.03

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.01

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.01

Anpassung des Kostensatzes sowie redaktionelle Anpassung. Bei Nr. 111.01 und Nr. 111.02 wird nunmehr in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut zwischen den Tatbeständen der §§ 8, 9 BremStiftG unterschieden. Genehmigungen nach § 8 BremStiftG (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen unterfallen nun einheitlich entsprechend der Systematik der §§ 8, 9 BremStiftG der Nr. 111.01. Die bislang in Nr. 111.02 erfasste Genehmigung zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen wird nunmehr durch Nr. 111.01 geregelt.

Zu Nr. 111.02

Anpassung des Kostensatzes sowie redaktionelle Anpassung. Bei Nr. 111.01 und Nr. 111.02 wird nunmehr in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut zwischen den Tatbeständen der §§ 8, 9 BremStiftG unterschieden. Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen) unterfallen nun einheitlich entsprechend der Systematik der §§ 8, 9 BremStiftG der Nr. 111.02. Die bislang in Nr. 111.02 erfasste Genehmigung zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen wird nunmehr durch Nr. 111.01 geregelt.

Zu Nr. 111.03

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.04

Anpassung des Kostensatzes. Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13, 14 BremStiftG sind besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die angesichts der engen Voraussetzungen regelmäßig erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen, so dass für den Fall eines förmlichen Eingreifens durch Bescheid eine deutliche Erhöhung insbesondere der Kostenobergrenze erfolgt.

In der Praxis wird der Gebührentatbestand nur selten erfüllt sein, da die Stiftungsbehörde nach § 11 S. 2 BremStiftG die Aufsicht so handhaben soll, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden, so dass regelmäßig seitens der Stiftungsaufsicht versucht wird, etwaige Unstimmigkeiten zunächst ohne förmlichen Bescheid – insbesondere im Gesprächswege – auszuräumen, wofür angesichts der in § 11 S. 2 BremStiftG enthaltenen Wertung eine Gebühr aber nicht erhoben werden kann.

Zu Nr. 111.05

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.06

Redaktionelle Anpassung sowie Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.07

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 111.08

Anpassung des Kostensatzes. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BremStiftG hat der Stiftungsvorstand der Stiftungsbehörde auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

Es ist vorgesehen, dass die Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen für juristische Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen, gebührenfrei ist. Ergeben sich keine Unstimmigkeiten, erscheint es nicht angemessen, die vorgenannten Personen mit Gebühren zu belasten, wenn das Vorlageverlangen von der Stiftungsaufsicht ausgegangen ist; ein Eingreifen etwaiger anderer Kostentatbestände – namentlich Nr. 111.04 im Falle von förmlichem Beanstandungsbedarf – bleibt unberührt.

Zu Nr. 111.09

Die bislang in Nr. 111.09 vorgesehene Gebührenfreiheit für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, wird aufgehoben. Die bislang in Nr. 111.10 geregelte Gebührenfreiheit für die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BremStiftG wird nunmehr in Nr. 111.09 geregelt.

Zur Aufhebung der Nr. 111.11 a.F.

Die bislang in Nr. 111.11 vorgesehene Gebührenfreiheit für Stiftungen für die Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 BremStiftG wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben. In § 18 Abs. 2 Satz 4 BremStiftG ist eine Genehmigungsbedürftigkeit für die Anpassung von Stiftungssatzungen an das Bremische Stiftungsgesetz für diejenigen Stiftungen statuiert, die bei Inkrafttreten des Bremischen Stiftungsgesetzes bereits bestanden. Nach § 18 Abs. 2 Satz 3 BremStiftG sind entsprechende Satzungsanpassungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bremischen Stiftungsgesetzes durchzuführen. Da das Bremische Stiftungsgesetz bereits 1989 in Kraft getreten ist, sind entsprechende Anwendungsfälle des § 18 Abs. 2 Satz 4 BremStiftG nicht mehr ersichtlich, so dass der Kostentatbestand der Nr. 111.11 a.F. entfallen kann.

Zu Nr. 114.0 – 114.42

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 118.0 – 118.18

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 120.1

Präzisere Beschreibung des Kreises der Betroffenen.

Zu Nr. 123.0 – 123.22

Anpassung des Kostensatzes. Die Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02 wurden unter Anmerkung c) dahingehend ergänzt, dass auch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Löschen elektronischer Speichermedien zu erstatten sind.

Zu Nr. 140.00 – 140.05

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Nr. 150.33 und 150.36

Entfall der Kostentatbestände, da die Zuständigkeit des Ressorts für Markt- und Gewerbeangelegenheiten nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 160.00 – 160.78

Anpassung des Kostensatzes. Bei der Berechnung des Kostentatbestandes 160.60a wurde das Urteil des OVG Bremen dahingehend berücksichtigt, dass der Aufschlag für Beanstandungen herausgenommen wurde.

Zu Nr. 161.00 – 161.14

Anpassung des Kostensatzes.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.